

# § 3 NÖ KSV Verträglichkeitsgutachten – zulässige Grenzwerte

NÖ KSV - NÖ Klärschlammverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Bei den zu § 1 Abs. 1 Gruppe I angeführten Parametern dürfen folgende Grenzwerte nicht überschritten werden (mg/kg TS):

Zink	(Zn)	200	Nickel (Ni)	50
Kupfer	(Cu)	60	Cadmium (Cd)	1,5
Chrom-gesamt	(Cr)	100	Cadmium (Cd)	1 (bei pH < 6)
Blei	(Pb)	100	Quecksilber (Hg)	1

(2) Inwieweit hinsichtlich der in § 1 Abs. 2 Gruppe II angeführten Bodenkennwerte eine Gefährdung der Bodenfruchtbarkeit und der Bodengesundheit zu besorgen ist, ist durch einen Sachverständigen zu beurteilen und im Verträglichkeitsgutachten festzuhalten.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)